

Hauptsatzung

der Gemeinde Schwabenheim

vom 07.07.2014

geändert durch:

- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2019
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.02.2020
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.06.2021
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2022
- die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2022
- die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwabenheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://www.vg-gau-algesheim.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus, Mainzer Straße 1, befindet bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus, Mainzer Straße 1 befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen können Fragestunden nach § 16 a GemO mit auf die Tagesordnung genommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ältestenrat des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter an.

Die Sitzungen des Ältestenrates finden regelmäßig an jedem ersten Montag im Monat statt. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

Zu den Sitzungen, in denen eine ausführliche Beratung zu wichtigen und schwierigen Sachthemen erforderlich ist, wird unter Beachtung der Einladungsfristen schriftlich eingeladen.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Ausschuss für Bauen, Planung und Verkehr
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Ökologie
4. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport
5. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Partnerschaften

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 und 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder soll sich im Haupt- und Finanzausschuss zur Hälfte aus Ratsmitgliedern zusammensetzen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitung,
4. die Regionalplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung für die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 6.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4) Der Bau- und Planungsausschuss wird ermächtigt, über die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - mit Ausnahme von Vorhaben im Außenbereich § 35 BauGB –BauGB zu beschließen, sofern der Beschluss einstimmig gefasst wird.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister und die Beigeordneten werden die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000 Euro im Einzelfall durch den Bürgermeister und bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall durch die Beigeordneten innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches.

Auf den Bürgermeister wird die alleinige Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung
2. Abgabe aller verbindlichen Erklärungen im Rahmen von Insolvenzverfahren.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Gemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro im Jahr. Die Pauschale wird halbjährlich im Voraus bezahlt.

(2) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderats zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Soweit Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim angehören und dafür auch Entschädigungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen erhalten, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

(3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 20 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung.

Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats, denen keine pauschale Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen gewährt wird, erhalten, soweit die Sitzungsunterlagen nebst Anlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung, maximal 120 Euro im Jahr. Bei dem Höchstbetrag werden weitere Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim berücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,20 Euro. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktion und der Besprechung mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit der Beschlussfassung am 07.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2004 außer Kraft.

Schwabenheim, den 07.07.2014

Hans-Peter Merz, Ortsbürgermeister

Hinweis: Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.